

Welche Einlasskontrollen nötig sind, richtet sich nach der Größe des Festes, ob es einen Barbetrieb gibt und wie die Altersstruktur der Besucher ist. Je größer das Fest, je vielfältiger das Angebot alkoholischer Getränke und je gemischter die Altersstruktur der Besucher, desto notwendiger wird eine Einlasskontrolle.

Veranstalter, die dem Ausschankpersonal die oft hektische Arbeit erleichtern wollen, führen die notwendigen Kontrollen im Eingangsbereich des Festgeländes oder zum Barbereich durch. Um nur einmal kontrollieren zu müssen, kann mit verschiedenfarbigen Armbändern oder Stempeln gearbeitet werden. Bei Armbändern ist darauf zu achten, dass diese nach dem Abnehmen nicht wieder verschließbar sind, um Weitergabe zu vermeiden. Bei Stempeln ist wasserfeste Stempelfarbe, um Übertragung zu verhindern, empfehlenswert. Kontrollen sind leichter, wenn Stempel oder Band immer am gleichen Arm angebracht sind.

Verschiedenfarbige Einlassbänder sind preisgünstig beim Gesundheitsamt der Geschäftsstelle des Suchtarbeitskreises Amberg-Sulzbach, Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg, Tel. 09621/39657, e-mail: [gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de](mailto:gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de) zu bestellen.

## Der Veranstalter sichert bei einem Fest die Einhaltung folgender Auflagen zu:

- Der Veranstalter weist die Teilnahme an einer Infoveranstaltung „Jugendschutz bei Festen“ des Suchtarbeitskreises Amberg oder an einem Informationsgespräch beim zuständigen Jugend- oder Gesundheitsamt nach.
- Der Veranstalter sichert die Einhaltung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes, hier insbesondere die Einhaltung des Ausschankverbots an erkennbar Betrunkene (§ 20) zu.
- Das Bar- und Bedienungspersonal, das beim Fest alkoholische Getränke ausgibt, ist grundsätzlich über 18 Jahre alt. Minderjähriges Ausschankpersonal darf nur alkoholische Getränke ausschenken, die es auch selbst laut JusChG konsumieren darf. Ausschank durch minderjähriges Personal ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen, verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet.
- Das Personal wird vor Festbeginn durch den Veranstalter anhand der beiliegenden Infoblätter des Suchtarbeitskreises Amberg eingehend zum Thema „Jugendschutz bei Festen“ informiert.
- Die Plakate der Aktion „Jugendschutz bei Festen“ werden gut sichtbar in der Bar, den Eingangsbereichen und im Festbereich ausgehängt.

## Verbindliche Regelungen für den Barbetrieb bei Festen:

- Zutritt zum Barbereich haben nur Besucher über 18 Jahre, dies ist durch Ausweiskontrollen und die Vergabe von Kontrollbändern oder Stempeln durch Securitypersonal und/oder den Veranstalter sicher zu stellen. Die Kontrollen werden bis zum Ende des Festes durchgeführt.
- Verkauf und Genuss von Spirituosen ist **nur** im Barbereich gestattet um die Weitergabe an Jugendliche zu verhindern. Hinausbringen von Spirituosen ins Bierzelt oder den Außenbereich ist nicht gestattet.
- Der Barbereich ist so abzugrenzen, dass die notwendigen Kontrollen zuverlässig und wirksam durchgeführt werden können.

## Tipps zur Einlasskontrolle

- Das aktuelle Jugendschutzgesetz deutlich sichtbar aushängen (§ 3 JuSchG).
- Mit Hilfe von Tischen wird eine Schleuse gebildet. (eventuell mit separatem Ein- und Ausgang). Einlass-/Ausweiskontrolle und Kasse erfolgen durch unterschiedliches Personal, mit Abstand voneinander um Gedränge bei vielen Besuchern zu vermeiden.
- Es werden nur Personen eingesetzt, die als Autorität akzeptiert werden (über 18, sich ihrer Verantwortung bewusst, durchsetzungsfähig). Altersbeschränkungen werden deutlich am Eingangsbereich bekannt geben. Empfohlen wird grundsätzlich den Ausweis / Führerschein zur Kontrolle zu verlangen. Im Zweifelsfall wird kein Einlass gewährt.
- Offensichtlich alkoholisierten Erwachsenen und Jugendlichen wird der Zutritt verwehrt.
- Die Ein- und Auslasskontrolle bleibt bis zum Ende der Veranstaltung bestehen.

- Erziehungsbeauftragte Personen haben die Berechtigung hierfür durch schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes nachzuweisen. Das vorübergehende Einbehalten der Erklärung erziehungsbeauftragter Personen ist möglich, das Einbehalten von Ausweisen ist dagegen nicht mehr gestattet.
- Den Personen am Einlass muss bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält. Telefonnummer ins Handy! (Wichtig bei einer Jugendschutzkontrolle, bei Unfällen, oder wenn bei Eltern nachgefragt werden muss).